

Rechtliche Grundlage

Die Klärung von verwandtschaftlichen Beziehungen ist mit dem **Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)** bzw. der **Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich (VDZV)** geregelt.

Schriftliche Zustimmung

(Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, Art. 34, Abs. 1) Ausserhalb eines behördlichen Verfahrens dürfen DNA-Profile zur Klärung der Abstammung erstellt werden, sofern die betroffenen Personen schriftlich zustimmen; ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.

Die **Zustimmung kann jederzeit widerrufen** werden (Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, Art. 5, Abs. 3).

Heimliche Vaterschaftstests

(Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, Art. 36 Genetische Untersuchungen ohne Zustimmung)

Wer vorsätzlich ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Zustimmung der betroffenen Person eine genetische Untersuchung veranlasst oder durchführt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Der **Schutz der Persönlichkeit** vor einer unzulässigen Ausforschung ihres Erbgutes ist wichtig. Gemäss Zivilgesetzbuch Art. 28 ist eine Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten (bei urteilsunfähigen Personen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter) gerechtfertigt ist.

Diskretion, Datensicherheit

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Wir unterstehen dem Berufsgeheimnis gemäss Zivilgesetzbuch Art. 321 und behandeln Ihre Daten gemäss dem Schweizerischen Datenschutzgesetz (Ausschluss der Datenweitergabe an Dritte). Alle beteiligten Parteien werden schriftlich über das Analyseresultat informiert. Ausnahme bildet einzig der auf dem Auftragsformular vermerkte, ausdrückliche Wunsch, dass das Resultat durch eine Drittperson den Parteien verkündet werden soll.